

**Reden Sie nicht alleine über sich selbst:
Was es zu sagen gibt, entscheiden wir gemeinsam.
Sie haben das Recht zu schweigen!
Nutzen Sie es!**

Ein zentrales Recht des Beschuldigten, von dem Sie unbedingt Gebrauch machen sollten, ist das Recht, keine Angaben zur Sache zu machen - das Recht zu schweigen.

Jedem Beschuldigten muss vor seiner Vernehmung gesagt werden, welcher Verdacht gegen ihn besteht, was ihm vorgeworfen wird. Er muss darauf hingewiesen werden, dass es ihm freistehe, sich zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu äußern oder zu schweigen. Auch ist der Beschuldigte auf sein Recht hinzuweisen, sich zu jeder Zeit anwaltlichen Rat einzuholen. Tun Sie das!

Der Verteidiger wird wissen, ob und ggf. wann es etwas zu sagen gibt.

Sie haben das Recht zu schweigen! Nutzen Sie es!

Machen Sie unbedingt von Ihrem Schweigerecht Gebrauch. Rechtliche Nachteile dürfen Ihnen dadurch nicht entstehen. Der Satz, dass jemand, der nichts zu verbergen habe, auch Angaben machen könne, geht an der Realität des Strafverfahrens vorbei.

Aufgeschoben ist auch nicht aufgehoben. Verschaffen Sie sich zunächst mit Ihrem Verteidiger einen Überblick darüber, was Ihnen eigentlich genau vorgeworfen wird. Dann können Sie mit seiner Hilfe und in Kenntnis der Ermittlungsakte, immer noch Angaben machen.

Das gilt für Angaben zur Sache und auch zu Ihrer Person – Ihren Lebensverhältnissen.

Nur die Angaben zur Feststellung Ihrer Identität sind zu machen. Mehr nicht.

Das umfasst die Angaben zum Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Familienstand, sowie zum Beruf und zu Ihrer Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit.

Lassen Sie sich nicht in ein Gespräch verwickeln!

Wenn Sie z.B. angerufen werden und ein Polizeibeamter mit Ihnen sprechen möchte, dann beenden Sie das Gespräch höflich aber bestimmt. Der Polizeibeamte wird über jedes Gespräch mit Ihnen einen Bericht / Vermerk schreiben und alles festhalten, was Sie gesagt haben. Spätere Korrekturen der von Ihnen so, so ähnlich oder auch gerade so nicht gemachten Angaben, ist oft nicht oder nur noch schwer möglich.

„Nette Polizeibeamte“ sind in Befragungstechniken geschult und rufen Sie dienstlich an. Sie sind nicht Ihre Freunde, auch wenn sie manchmal den Anschein erwecken.

Sie sind als Beschuldigte in einer Ausnahmesituation, regelmäßig unsicher und aufgeregt. In einer solchen Situation werden erfahrungsgemäß Rechtfertigungsversuche und Erklärungen zu Themen abgegeben, die gar nicht gerechtfertigt oder erklärt werden müssen.

Ermittlungsbeamte dürfen nichts versprechen!

Wichtig: Polizeibeamte dürfen Ihnen nichts versprechen. Die bloße Mitteilung der Rechtslage (die oft genug falsch ist), wird oftmals in das Mäntelchen einer Versprechung gehüllt.

Lassen Sie sich nichts erzählen. Kontaktieren Sie einen Strafverteidiger.

Sprechen Sie nicht mit der Polizei.

Erscheinen Sie auf Vorladung nicht, sondern setzen Sie sich sofort mit einem Verteidiger Ihres Vertrauens in Verbindung.

Sprechen Sie auch nicht außerhalb eines Protokolls. Auf einer Fahrt in das Polizeipräsidium oder in einer scheinbar harmlosen Situation - beim Rauchen im Innenhof - gemachte Angaben werden regelmäßig als Vermerk aufgeschrieben und gelangen zur Akte.

Holen Sie sich den Rat eines erfahrenen Strafverteidigers!

In jeder Lage des Verfahrens haben Sie das Recht, einen Verteidiger zu kontaktieren.

Machen Sie davon unbedingt Gebrauch. In allen Landgerichtsbezirken in Schleswig-Holstein gibt es sogenannten Strafverteidigernotdienste, die rund um die Uhr besetzt sind und Ihnen Schutz und Beratung bieten. Dabei handelt es sich um einen sozialen Dienst der Strafrechtspflege, von dessen Inanspruchnahme Sie sich keinesfalls durch Angst vor den Kosten abhalten lassen dürfen. Die Ermittlungsbeamten müssen Ihnen die Telefonnummer des örtlichen Strafverteidigernotdienstes mitteilen.

Einer polizeilichen Ladung muss niemand Folge leisten!

Einer Ladung zur Beschuldigtenvernehmung zur Polizei muss niemand Folge leisten. Weder Beschuldigte noch Zeugen müssen mit der Polizei überhaupt reden. Nur einer ausdrücklichen Ladung zu einer richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Beschuldigten- oder Zeugenvernehmung, die mit einer entsprechenden Belehrung versehen sein muss, ist Folge zu leisten.

Nehmen Sie auf jeden Fall sofort Kontakt zu einem Verteidiger auf.

Auch eine polizeiliche „Vorladung auf staatsanwaltschaftliche Anordnung“ ist keine Ladung der Staatsanwaltschaft, sondern eine Ladung der Polizei, der keine Folge zu leisten ist.

Ruhe bewahren ist ebenso wichtig, wie **das Recht zu schweigen. Nutzen Sie es!**

Andreas Mroß

Rechtsanwalt